

Webmeeting zum Thema Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg)

Ab 2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet Sozialversicherungsersparnisse, die durch Entgeltumwandlung entstehen an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Die gesetzte Vorgabe besagt, dass 15 % des umgewandelten Entgelts in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers einzuzahlen sind, sofern sich eine Sozialversicherungsersparnis für den Arbeitgeber ergibt. Für Entgeltumwandlungen, die bereits vor dem 01.01.2019 eingerichtet wurden, gilt die Beteiligung in Höhe von 15 % ab 2022.

Sofern der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers bereits bezuschusst, ist es entscheidend, wie dieser Zuschuss benannt wurde. Wie bereits in unserer B&F News 1/2018 angekündigt, kann eine unkorrekte Formulierung dazu führen, dass der Zuschuss vom Arbeitgeber zusätzlich zu bereits in der Vergangenheit gewährten Zuschüssen aufgebracht werden muss.

Um dieser Problematik entgegenzuwirken, sollte die bestehende Versorgungsordnung oder Betriebsvereinbarung zeitnah überprüft bzw. eine Versorgungsordnung erstellt werden. Wir stehen Ihnen diesbezüglich gerne mit unserem Partner „KJR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH“ zur Seite.

Um diese und weitere wichtige Inhalte des BRSg noch im aktuellen Jahr ausführlich zu besprechen sowie den individuellen Handlungsbedarf aufzuzeigen, bieten wir Ihnen als Arbeitgeber die Möglichkeit eine circa einstündige Telefonschulung via GoToMeeting in Anspruch zu nehmen. Gerne vereinbaren wir hierzu einen Termin mit Ihnen. Kommen Sie einfach auf uns zu.

Indexpolice: Eine echte Alternative zu Klassik-Renten?

Nach einer Untersuchung des Instituts für Vorsorge und Finanzplanung (IVFP) hat sich die Zahl der Indexmodelle am Markt weiter erhöht. Bei diesen Modellen hat der Versicherungsnehmer in der Regel jedes Jahr die Wahl zwischen der Partizipation an einem Aktienindex oder einer Beteiligung an den Überschüssen des Versicherers - der sogenannten sicheren Verzinsung.

Fällt die Wahl auf eine Teilnahme am Index, so wird das Vertragsguthaben am Ende des Indexjahres an den Kursgewinnen beteiligt. Schließt das Jahr mit einem Verlust ab, geht dieser nicht zu Lasten des Guthabens, allerdings werden im entsprechenden Jahr auch keine Überschüsse erwirtschaftet.

Laut der aktuellen Studie des IVFP ist eine Beteiligung am Index im Vergleich zur sicheren Verzinsung in beinahe allen Fällen vorteilhaft. Der Mehrertrag lag bei etwa einem Prozentpunkt.

Viele Versicherer nutzen das sogenannte Cap-Verfahren, das heißt die Rendite wird nach oben hin begrenzt. Laut IVFP besitzt dieses Verfahren eine hohe Wahrscheinlichkeit Jahre mit einer neutralen Rendite zu erzielen. Andererseits gibt es trotz des CAP sehr häufig Indexjahre mit einer hohen bzw. sehr hohen Wertentwicklung. Damit diese Jahre nicht verpasst werden, ist eine stetige Beteiligung am Index wesentlich.

Abschließend bleibt zu sagen, dass Indexpolice für Versicherungsnehmer, die ein hohes Maß an Sicherheit in Form von Garantiezusagen wünschen und trotzdem die Ertragschancen des Kapitalmarkts voll ausnutzen wollen, eine echte Alternative zu klassischen Rentenversicherungsprodukten darstellen.

Keine KVdR- und PVdR-Pflicht bei privater Fortsetzung eines Pensionskassenvertrages

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung – Pressemitteilung vom 4. September 2018 – die Verbeitragung des privat fortgeführten Teils einer Pensionskassenversorgung mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für verfassungswidrig erklärt. Es wurde in diesem Zusammenhang eine Gleichstellung der Pensionskassenversorgung mit der Direktversicherung herbeigeführt.

Für die Praxis heißt dies, dass die Rentenleistungen einer Pensionskassenversorgung, die nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer privat fortgeführt wurde, nicht im vollen Rahmen mit Abgaben zur Kranken- und Pflegeversicherung belegt werden. Der Teil der Rentenleistung, der aus Beiträgen hervorgeht, die der Arbeitnehmer in seiner Position als Versicherungsnehmer privat geleistet hat, ist gemäß der Regelung zu Leistungen aus privaten Lebensversicherungsverträgen von der Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Renter (KVdR) und der Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) befreit. Als Begründung hierfür wird der Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz genannt. Durch die Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer wird der betriebliche Bezug der Versicherungsvertrages vollständig gelöst. Es ergibt sich hier also kein beachtlicher Unterschied zu privaten Lebensversicherungen.

Grundlage für die Befreiung der Leistung von der KVdR-Pflicht, ist die Durchführung der Änderung der Versicherungsnehmerstellung vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer. Nur dann ist aus der betrieblichen Versorgung eine Private geworden.

Für viele Arbeitnehmer war die doppelte Belastung mit Krankenversicherungsbeiträgen bislang ein Hindernis für die beitragspflichtige private Fortführung von Pensionskassenversicherungen. Die negativen Folgen waren Beitragsfreistellungen gefolgt vom Verlust des Versicherungsschutzes, hauptsächlich des Todesfall- bzw. Berufsunfähigkeitsschutzes.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die private Fortführung einer Pensionskassenversorgung wieder attraktiver gemacht.

Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung können Sachlohn sein!

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 bestätigt und erkennt Beiträge, die der Arbeitgeber zur betrieblichen Krankenversicherung zahlt, als Sachlohn an, solange der Arbeitnehmer hierfür kein Geld, sondern Versicherungsschutz erhält.

Sachlohn unterscheidet sich von Barlohn im Hinblick auf den Rechtsgrund des Zuflusses. Sofern der Arbeitnehmer auf Basis seines Arbeitsvertrags lediglich die Sache selbst, also in diesem Fall den Versicherungsschutz verlangt, liegen Sachbezüge vor. Diese Sachbezüge fallen unter die Freigrenzregelung. Für den Sachbezug gilt eine Freigrenze von 44 EUR/Monat.

Rückantwort

Bitte zurück an:

Fax-Nr.: 06352/4000-61

E-Mail: info@bfcag.de

B&F Consulting AG

Freiheitsstr. 13-15

67292 Kirchheimbolanden

- Ich / Wir wünsche/n einen Termin für ein Webmeeting zum Thema Betriebsrentenstärkungsgesetz**

- Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „IndexPolicen: Eine echte Alternative zu Klassik-Renten?“**

- Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „Keine KVdR- und PVdR-Pflicht bei privater Fortsetzung eines Pensionskassenvertrages“**

- Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung können Sachlohn sein!“**

- Ich / Wir wünsche/n persönliche Beratung durch:**
 - Frau Werz*
 - Frau Josten (in Elternzeit bis Ende 2018)*
 - Frau Hoppe*
 - Frau Tasdemir*
 - Herrn Fröhlich*
 - Herrn Steinmeyer*
 - Herrn Fehl*

- Ich / Wir möchte(n) in Zukunft die B & F News nicht mehr erhalten.**

Absender:

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Firma: _____

Datenschutzerklärung:

Die gewünschten Informationen werden von der B&F Consulting AG versendet. Bei uns sind Ihre Daten sicher: Ihre Daten werden garantiert vertraulich behandelt und nicht an Dritte außerhalb der B&F Consulting AG weitergegeben. Mit dem Anfordern der Informationen erklären Sie sich einverstanden, regelmäßig auch weitere Informationen von uns zu erhalten. Unser Unternehmen speichert und verarbeitet Ihre Daten nur für interne Zwecke. Sie können jederzeit der Nutzung der Daten widersprechen.